

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/146
Abteilung 340 - Finanzen

 Federführung: Schietinger, Christoph
 Telefon: +49 7021 502-545

 AZ:
 Datum: 16.12.2020

Abwassergebühr
- Nachkalkulationen 2018 und 2019
- Plankalkulation 2021
- Senkung kalkulatorischer Zinssatz

| GREMIUM | BERATUNGSZWECK | STATUS | DATUM |
|---|-----------------------|------------------|--------------|
| Ortschaftsrat Ötlingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 07.12.2020 |
| Ortschaftsrat Lindorf | Kenntnisnahme | öffentlich | 07.12.2020 |
| Ortschaftsrat Jesingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 07.12.2020 |
| Ortschaftsrat Nabern | Kenntnisnahme | öffentlich | 07.12.2020 |
| Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) | Vorberatung | nicht öffentlich | 09.12.2020 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | öffentlich | 16.12.2020 |

ANLAGEN

- Anlage 1 - Nachkalkulation 2018 (ö)
- Anlage 2 - Nachkalkulation 2019 (ö)
- Anlage 3 - Plankalkulation 2021 (ö)
- Anlage 4 - Ausgleich Kostenüber- und unterdeckungen (ö)
- Anlage 5 - Festlegung Kalkulatorischer Zinssatz 2021 (ö)
- Anlage 6 - Synopse und Änderungssatzung (ö)

BEZUG

„Abwassergebühr – Nachkalkulation 2017 und Plankalkulation 2020 – Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2019 (§ 139 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/109)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 320, 340 (2x)
 Mitzeichnung von: 220, 320, BM, EBM

Dr. Bader
 Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------|------|
| Teilhaushalt | 09 |
| Produktgruppe | 5380 |
| Kostenstelle | |
| Sachkonto | |

Im Finanzhaushalt

| | |
|---------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge steigen gegenüber dem Haushaltsplan 2021 um 133.114 Euro. Die Aufwendungen steigen gegenüber dem Haushaltsplan 2021 um 84.905 Euro.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Zustimmung zu den Nachkalkulationen der Abwassergebühr 2018 und 2019 sowie zur Plankalkulation 2021, wie in den Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage GR/2020/146 dargestellt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung im Zuge der Plankalkulation 2021
 - a. aus 2016 in Höhe von 166.910 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 132.755 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 299.665 Euro),
 - b. aus 2017 in Höhe von 134.050 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 65.950 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 200.000 Euro).
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3,70 Prozent ab 01.01.2021.
4. Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20.07.2016, wie in der Anlage 6, Seite 2 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der Nachkalkulationen der Abwassergebührenabrechnung der Jahre 2018 und 2019 wurden erarbeitet und liegen nun vor. Demnach schließen die Jahre in den Teilbereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit folgenden Kostenüber-/unterdeckungen ab:

Im Jahr 2018 (Gesamt: 112.500 Euro)

mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 217.576 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und einer Kostenunterdeckung in Höhe von -105.076 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung,

im Jahr 2019 (Gesamt: 585.158 Euro)

mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 388.516 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und einer Kostenüberdeckung in Höhe von 196.642 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die Plankalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2021 wurde eine hundertprozentige Kostendeckung auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 09 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr 2021 ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2019 mit 2.976.020 m² zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2021 ist die abrechenbare Gesamtabwassermenge des Jahres 2019 in Höhe von 1.971.994 m³ angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der eingestellten Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von 299.665 Euro aus 2016 und 200.000 Euro aus 2017 in das Jahr 2021 folgende Gebührensätze:

- Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,22 Euro je m³ (bisher 2,11 Euro je m³) bezogenes Frischwasser
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 Euro je m² (bisher 0,52 Euro je m²) veranlagte Fläche

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu Antrag Nr. 1

Die Nachkalkulationen der Jahre 2018 und 2019 sind in den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Bei der Plankalkulation 2021 wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2021 gegenüber dem Haushaltsplan 2020/2021:

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2021 sind in der Anlage 3 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so verbessert sich der Ergebnishaushalt wie folgt:

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Steigerung der Erträge | 133.114 Euro |
| Steigerung der Aufwendungen | 84.905 Euro |
| Verbesserung Haushalt 2021 | 48.209 Euro |

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Sachkonten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 54.500 Euro nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und die Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen des Haushaltsplans 2021 kommen durch die zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushalts noch nicht bekannte Höhe der Verbandsumlage des GWK, noch nicht exakt bestimmten Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen und Straßenentwässerungsanteil zustande.

Zu Antrag Nr. 2

Bei der Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen wird auf die Anlage 4 verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, wie sich die Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilen und wann diese wieder in die Gebühr einfließen.

Die Kostenüberdeckungen der abgeschlossenen Jahre müssen generell innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb von fünf Jahren den Gebührenzahler belasten. Im Sinne einer kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, werden die überwiegenden Kostenüberdeckungen nur zu einem Teil an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2021 werden Kostenüberdeckungen aus 2016 in Höhe von 166.910 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 132.755 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 299.665 Euro) sowie aus 2017 in Höhe von 134.050 Euro bei der Schmutzwasserbeseitigung und 65.950 Euro bei der Niederschlagswasserbeseitigung (Gesamt: 200.000 Euro) eingestellt.

Zu Antrag Nr. 3

Durch die gesunkenen Zinssätze sollte der kalkulatorische Zinssatz, der seit dem 01.01.2020 bei 4,00 Prozent liegt, neu angepasst werden. Im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen, wie beispielsweise der Abwasserkalkulation, ist dies von großer Bedeutung, da ansonsten die Gebühren nicht rechtssicher erhoben werden können.

In der kommunalen Praxis wird als kalkulatorischer Zinssatz üblicherweise ein Mischzinssatz verwendet, der sich aus einem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige risikofreie Geldanlagen und einem durchschnittlichen Zinssatz für Kommunalkredite ergibt.

§ 14 Abs. 3 KAG enthält keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und spricht lediglich von einer angemessenen Verzinsung.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 09.08.2010 zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes folgendes ausgeführt:

„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-) periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“

Die Zinskalkulation ist mithin zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d.h. unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen.

Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 Prozent-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Mit der vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigten und von der Gemeindeprüfungsanstalt akzeptierten Berechnungsmethode ergibt sich in Kirchheim unter Teck ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 4,70 Prozent, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 3,22 Prozent gegenübersteht. Grundlage dazu war die veröffentlichte Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, Stand März 2020. Diesbezüglich wird auf die Anlage 5 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50 Prozent auf 3,72 Prozent.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 3,70 Prozent vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2021 gelten soll.

Zu Antrag Nr. 4

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der Abwassersatzung. Neben der Anpassung der Gebührensätze sind veraltete Verweise zu aktualisieren und die Vorauszahlungstermine entsprechend der Wasserversorgungssatzung (siehe Sitzungsvorlage GR/2020/158) anzupassen. Die Änderungen können der Anlage 6 entnommen werden.